



Der Gemeinderat von Orpund verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 + 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

**Verbot für Motorwagen und Motorräder
Anwohner, Land- und Forstwirtschaft gestattet**

- Byfangstrasse, ab Einfahrt Werkhof Richtung Nidau-Büren-Kanal

Der Gemeinderat von Orpund verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 + 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

**Parkieren verboten
ganzer Platz / ausgenommen Berechtigte**

- Werkhofareal

**Parkieren mit Parkscheibe
Parkkarte ungültig**

- Parkplätze neben Dorfplatz
- Parkplätze Dorfplatz Richtung Seniorenzentrum

Aufhebung

Parkieren mit Parkscheibe beim Pfadiheim Orpund; durch das Verbot für Motorwagen und Motorräder an der Byfangstrasse erübrigt sich dieses Signal.

Gegen diese Verfügungen kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Schloss, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach Aufstellen der Signale in Kraft.

7. August 2018

Der Gemeinderat